

Entwurf



Gemeinde Emmingen-Liptingen

1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch"

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung 5
3	Satzung 6
4	Begründung – Städtebaulicher Teil 8
5	Begründung – Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), Konzept zur Grünordnung 11
6	Begründung – Sonstiges 13
7	Verfahrensvermerke 14

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Planungssicherstellungsgesetz** (PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)
- 1.5 Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- 1.6 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095,1098)
- 1.7 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- 1.8 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg** (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)

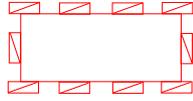
**1.9 Bundes-Immissions-
schutzgesetz**

(BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.123)

2

Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichen- erklärung

2.1



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der 1. Teilaufhebung
des Bebauungsplanes "Stauch" der Gemeinde Emmingen-Liptin-
gen (Planfassung vom 15.09.1998)

(§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe Planzeichnung)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Gemeinde Emmingen-Liptingen die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" hierzu in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

§ 1 Aufhebung

Der Bebauungsplan "Stauch" der Gemeinde Emmingen-Liptingen (Planfassung vom 15.09.1998, rechtsverbindlich seit 02.10.1998) sowie alle Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, die sich auf diesen Bebauungsplan beziehen, werden in dem im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Bereich aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 24.09.2021.

§ 3 Bestandteile der Satzung

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 24.09.2021

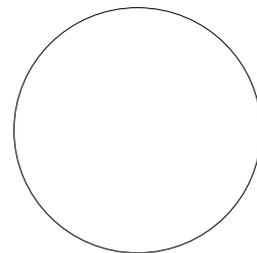
Der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" wird die Begründung vom 24.09.2021 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§4 Inkrafttreten

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" der Gemeinde Emmingen-Liptingen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Emmingen-Liptingen, den

.....
(Joachim Löffler, Bürgermeister)



(Dienstsiegel)

4.1 Allgemeine Angaben

4.1.1 Zusammenfassung

- 4.1.1.1 Durch die 1. Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Stauch" wird ein Teil dessen aufgehoben, um städtebauliche Korrekturen vorzunehmen.
- 4.1.1.2 Das Plangebiet befindet sich im Westen des Ortsteils "Liptingen" der Gemeinde Emmingen-Liptingen und umfasst den südöstlichen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Stauch" der Gemeinde Emmingen-Liptingen.
- 4.1.1.3 Der Bebauungsplan "Stauch" wird in einem Teilbereich aufgehoben, um Wohnnutzung auf mit Gewerbe überplanten Grundstücken zu ermöglichen. Die planerische Absicht, bereits bebaute Wohngrundstücke als Gewerbegebiet auszuweisen, erschließt sich der Gemeinde aktuell nicht mehr, deshalb soll die Festsetzung als Gewerbegebiet im Plangebiet entfallen.
- 4.1.1.4 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- 4.1.1.5 Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffsregelung ist nicht erforderlich. Eingriffe, die auf Grund der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

4.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

- 4.2.1.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich im Westen des Ortsteils Liptingen der Gemeinde Emmingen-Liptingen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Stauch"
- 4.2.1.2 Der Aufhebungsbereich grenzt im Süden an die "Jahnstraße" an und ist von gewerblichen Nutzungen umgeben. Im Norden befindet sich die "Emminger Straße" und im Westen die Straße "Am Heerweg". Im Norden und Westen stößt der Geltungsbereich dieser Aufhebung an den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Stauch", und zwar ohne Lücke oder Überlagerung, an.
- 4.2.1.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 5031/2, 5032 (Teilfläche) und 5034.

4.3 Bestandsdaten und allgemeine Grundstücksmorphologie

- 4.3.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden von der Hegaualb geprägt.
- 4.3.1.2 Innerhalb des überplanten Bereiches befindet sich ein bestehendes Wohngebäude und eine Nebenanlage. Darüber hinaus sind keine herausragenden naturräumlichen Einzelemente vorhanden.
- 4.3.1.3 Die überwiegenden Teile des Geländes sind nahezu eben.

4.4 Erfordernis der Planung

- 4.4.1.1 Die Gemeinde Emmingen-Liptingen hat im Jahr 1998 den Bebauungsplan "Stauch" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu aufgestellt. Dieser weist den gesamten Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung als Gewerbegebiet (GE) aus. Der Bebauungsplan liegt angrenzend zu einem Wohngebiet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde auch ein Grundstück mit einem bestehenden Wohnhaus überplant sowie zwei weitere Grundstücke, welche sich für Wohnbebauung eignen und bisher seit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht bebaut wurden. Somit möchte die Gemeinde Emmingen-Liptingen Nachverdichtungspotentiale aktivieren und auf diesen Grundstücken eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB herstellen.

Der Gemeinde erwächst also ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

- 4.4.1.2 Zukünftig sollen auf den drei Grundstücken Wohnnutzungen entstehen können.
- 4.4.1.3 Als Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplanes bestünde die Möglichkeit der Änderung des Bebauungsplanes für den genannten Teilbereich. Hiergegen spricht, dass die Gemeinde die Bebaubarkeit der Grundstücke nicht explizit regeln und den potentiellen Bauherren viel Gestaltungsspielraum geben möchte. Aus diesem Grund ist die Aufhebung einer Änderung vorzuziehen.

4.5 Übergeordnete Planungen

- 4.5.1.1 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) und des Regionalplanes 2003 des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg.
- 4.5.1.2 Da es sich bei der 1. Teilaufhebung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.
- 4.5.1.3 Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Teilaufhebung befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG).

4.5.1.4 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

4.6 Nutzungskonfliktlösung, Immissionsschutz

4.6.1.1 In direkter Nähe des aufzuhebenden Teiles des Bebauungsplanes befinden sich Gewerbebetriebe von denen Lärmeinwirkungen auf schützenswerte Nutzungen einwirken können. Der immissionschutzfachliche Schutzanspruch schützenswerter Nutzungen innerhalb eines Bebauungsplanes leitet sich im Regelfall vom festgesetzten Gebietstyp gemäß BauNVO (Baunutzungsverordnung) ab. Im vorliegenden Fall ist vor der 1. Teilaufhebung als Gebietstyp ein Gewerbegebiet festgesetzt. Gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) sind die Immissionsrichtwerte von tags/nachts 65/50 dB(A) einzuhalten. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans in diesem Teilbereich wird der Schutzanspruch nicht mehr durch einen festgesetzten Gebietstyp sondern durch einen Gebietstyp definiert, dem die Umgebungsbebauung am ehesten entspricht. Da sich in der Umgebung sowohl Gewerbebetriebe als auch Wohnnutzungen befinden, führt dies mutmaßlich zum Schutzanspruch eines Mischgebietes, welches mit tags/nachts 60/45 dB(A) um 5 dB(A) strengere Immissionsrichtwerte aufweist. Durch ein schalltechnisches Gutachten (Heine + Jud - Ingenieurbüro für Umweltakustik, Fassung vom 03.03.2021) konnte nachgewiesen werden, dass die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet in großen Teilen des Teilaufhebungsbereiches eingehalten werden. Durch Abrücken entsprechender Bauvorhaben kann ein Konflikt entweder vermieden oder durch Lärmschutz-Maßnahmen der Konflikt entsprechenden bewältigt werden. Mögliche Konflikte sind somit im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren lösbar und stellen kein Hindernis für die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes dar.

4.7 Stand vor der Aufhebung, Stand nach der Aufhebung.

4.7.1 Stand vor der Aufhebung

4.7.1.1 Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Stauch" setzt für den Aufhebungsbereich ein Gewerbegebiet fest. Wohnnutzungen sind dort ausgeschlossen.

4.7.1.2 Zudem sind Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse, zulässigen Grundfläche, Geschossfläche, sowie zur Bauweise und Dachneigung getroffen.

4.7.2 Stand nach der Aufhebung

4.7.2.1 Durch die vorliegende Planung wird im Änderungsbereich der Bebauungsplan "Stauch" ersatzlos aufgehoben. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stauch" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sind damit gegenstandslos. Die Genehmigungsfähigkeit von geplanten Vorhaben beurteilt sich fortführend ausschließlich nach § 34 Abs. 2 BauGB.

5.1 Umweltprüfung und Abarbeitung der Eingriffsregelung bei beschleunigtem Verfahren gem. § 13a BauGB**5.1.1 Umweltprüfung**

5.1.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

5.1.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung

5.1.2.1 Eingriffe, die aufgrund der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich.

5.2 Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**5.2.1 Bestandsaufnahme**

5.2.1.1 Das Plangebiet überlagert am westlichen Ortsrand des Ortsteiles "Liptingen" eine südöstliche Teilfläche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Stauch" (Flr.-Nrn. 5031/2, 5032, 5034 (jeweils Teilflächen)). Dieser setzt in diesem Bereich neben anteiligen Verkehrsflächen ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,80, 2 Vollgeschossen, einer Geschossflächenzahl von 1,5 und eine offene Bauweise fest. Im Norden grenzt Gewerbe an den Geltungsbereich an. Im Westen und Osten befinden sich Wohngebäude. Östlich darüberhinaus sowie nordöstlich befindet sich weitere gewerblich genutzte Bebauung. Südlich bzw. südwestlich des überplanten Bereiches und der Jahnstraße schließen eine Streuobstwiese und die freie Landschaft an.

5.2.1.2 Die überplante Fläche ist momentan vorwiegend als Grünland genutzt und dient als Lagerfläche des nördlich angrenzenden Holzbaubetriebes. Im Osten des Aufhebungsgeltungsbereiches besteht ein Wohngebäude, welches von einem Garten mit Gehölzen umgeben ist. Weitere Gehölzstrukturen befinden sich östlich der Lagerfläche. Die südlich angrenzende Streuobstwiese ist als Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte kartiert und bildet somit eine Teilfläche eines Verbundsystems, welches sich vor allem von Westen nach Osten südlich von Liptingen erstreckt. Etwa 60 m nördlich liegt der Naturpark "Obere Donau" (Schutzgebiets-Nr. 4) und etwa 1,28 km südwestlich liegt das FFH-Gebiet "Hegaualb" (Nr. 811-8341). Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im

räumlichen funktionalen Umfeld. Aufgrund des hohen Anteils an Grünflächen liegt der Boden hier noch weitestgehend in seiner natürlichen Form vor und kann seinen Funktionen ungehindert nachkommen. Lediglich im Bereich von Verdichtungen durch Holzlagerungen und von Versiegelungen durch das Gebäude und dessen Zufahrt kann der Boden seinen Funktionen nur noch eingeschränkt bis nicht mehr nachkommen. **Im Bereich (Flurstück 5031/2) liegt ein Teil der altlastverdächtigen Fläche "AS Emminger Straße 37/1"**. Oberflächengewässer liegen im Plangebiet nicht vor.

5.2.2 Auswirkungen der Planung

5.2.2.1 Anlass der 1. Teilaufhebung ist, dass die Gemeinde Emmingen-Liptingen auf diesen Grundstücken eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB herstellen will. Der Bereich grenzt vorwiegend an Wohnbebauung an und soll nun auch der Wohnnutzung dienen. Diese ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ausgeschlossen. Das Grundstück des innerhalb des Bereiches liegenden Wohnhauses wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Stauch" überplant. Durch die Aufhebung des Gewerbegebietes ist in dem Bereich eine Bebauung nach § 34 Abs. 2 BauGB, welche sich nach der Eigenart der näheren Umgebung richtet, möglich. Da auf den Grundstücken Wohnnutzung geplant und teilweise bereits vorhanden ist, ist von einer geringeren möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen. Da bei einer Wohnnutzung der Versiegelungsgrad grundsätzlich niedriger ausfällt als bei einer zurzeit möglichen gewerblichen Nutzung, ist davon auszugehen, dass ein höherer Anteil an Grünflächen erhalten wird und somit weiterhin als Lebensraum zur Verfügung steht. Zudem können in diesen Bereichen die Böden weiterhin ihren Funktionen nachgehen. Eine geplante Rodung der vorhandenen Gehölze ist derzeit nicht bekannt. Auch bei einer weiterhin möglichen gewerblichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB ist nicht mit einer Verschlechterung zu rechnen, da bereits jetzt eine gewerbliche Nutzung im Rahmen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes möglich wäre. Grünordnerische Festsetzungen wurden im rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht getroffen, sodass hier keine Beeinträchtigung erfolgt.

5.2.2.2 Da infolge der Aufhebung des Bebauungsplanes der Bereich gemäß § 34 Abs. 2 BauGB zu bewerten und zukünftig eine Wohnnutzung geplant ist, ist voraussichtlich von einer geringeren Eingriffsstärke auszugehen. Zudem sind aufgrund der Entfernung bzw. der dazwischen liegenden Bebauung keine Auswirkungen auf die angrenzende Streuobstwiese, des Naturparks und des FFH-Gebietes zu erwarten.

5.2.3 Fazit

5.2.3.1 Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes sind, bezogen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

5.3 Umsetzung der Planung

5.3.1 Maßnahmen und Zeitplan zur Verwirklichung

5.3.1.1 Eine Veränderungssperre ist nicht erforderlich.

5.3.1.2 Boden ordnende Maßnahmen (Grundstückstausch, Umlegung) sind nicht erforderlich und nicht geplant.

5.3.2 Wesentliche Auswirkungen

5.3.2.1 Auswirkungen, die sich auf der Grundlage der §§ 39-42 BauGB ergeben könnten (Vertrauensschaden, Entschädigung, Übernahme etc.) sind nicht erkennbar. In der Regel bleiben Vorhaben nach der Aufhebung des Bebauungsplanes zulässig.

5.4 Erschließungsrelevante Daten

5.4.1 Kennwerte

5.4.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 0,54 ha

5.4.2 Planänderungen

5.4.2.1 Bei der Planänderung vom 25.03.2022 fanden die Überlegungen und Abwägungen aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.04.2022 wie folgt Berücksichtigung.

Die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurden bereits vor der Sitzung in die Entwurfssassung vom 24.09.2021 eingearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfssassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.04.2022 enthalten):

- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

6.1 Aufstellungsbeschluss zur 1. Teilaufhebung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Teilaufhebung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

6.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde abgesehen (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB), Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich bis zum zur Planung zu äußern (Bekanntmachung am).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt.

6.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Von einer Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom über die Entwurfsfassung vom

Emmingen-Liptingen, den

.....
(Joachim Löffler, Bürgermeister)

6.5 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" in der Fassung vom dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Emmingen-Liptingen, den
(Joachim Löffler, Bürgermeister)

6.6 Bekanntmachung und Inkrafttreten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Emmingen-Liptingen, den
(Joachim Löffler, Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 24.09.2021

Plan geändert am: 25.03.2022

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Projektkoordination	Christopher Berberich
Recht und Projektleitung	Roman Adler
Landschaftsplanung	Kira Urban

Verfasser:

.....
(i.A. Ass.iur. Roman Adler)

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten